

II

(Rechtsakte ohne Gesetzescharakter)

INTERNATIONALE ÜBEREINKÜNFTE

Mitteilung über die vorläufige Anwendung des Interimsabkommens zur Festlegung eines Rahmens für ein Wirtschaftspartnerschaftsabkommen zwischen Staaten des östlichen und des südlichen Afrika einerseits und der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten andererseits ⁽¹⁾

Die Europäische Union und die Union der Komoren haben den Abschluss der für die vorläufige Anwendung des Interimsabkommens für ein Wirtschaftspartnerschaftsabkommen zwischen Staaten des östlichen und des südlichen Afrika einerseits und der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten andererseits erforderlichen Verfahren nach Artikel 62 dieses Abkommens notifiziert. Folglich wird das Abkommen zwischen der Europäischen Union und der Union der Komoren ab dem 7. Februar 2019 vorläufig angewandt.

⁽¹⁾ ABl. L 111 vom 24.4.2012, S. 2.